

# **AFiD-Panel Körperschaftsteuerstatistik**

## **Metadaten für die On-Site-Nutzung**

**Stand: Oktober 2010**

**Bitte wenden Sie sich an die Mitarbeiter des Forschungsdatenzentrums.**

**Standort: Wiesbaden**

**Tel.-Nr.: 0611 / 3802 - 822**

**E-Mail: [forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de)**

**[www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)**

# Inhalt

1	Grundlegende Metadaten zum AFID-Panel Körperschaftsteuerstatistik .....	3
1.1	Allgemeine Informationen über die zu Grunde liegende Statistik .....	3
1.1.1	Statistiken und Erhebungsjahre .....	3
1.1.2	Erhebungseinheit / Auskunftgebende .....	3
1.1.3	Methode der Stichprobenziehung .....	4
1.1.4	Regionale Ebene .....	4
1.1.5	Wirtschaftszweig .....	4
1.1.6	Ergänzende Metadaten .....	4
1.2	Allgemeine Informationen über das Panel .....	5
1.2.1	Methodik der Verknüpfung .....	5
1.2.2	Wellenstruktur .....	5
1.2.3	Vergleichbarkeit der Jahre .....	6
2	Merkmalsliste .....	7

# 1 Grundlegende Metadaten zum AFiD-Panel Körperschaftsteuerstatistik

## 1.1 Allgemeine Informationen über die zu Grunde liegende Statistik

### 1.1.1 Statistiken und Erhebungsjahre

Die Körperschaftsteuerstatistik wird alle drei Jahre durchgeführt. Die für die Durchführung der Körperschaftsteuerstatistik benötigten Daten werden von den statistischen Ämtern nicht direkt erhoben, sondern von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Rechtsgrundlagen der Körperschaftsteuerstatistik sind neben dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) auch das Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie das Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Statistik über die Körperschaftsteuer liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Auf der Grundlage dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung bilden die Steuerstatistiken eine Grundlage zur Weiterentwicklung des Steuersystems.

Für das AFiD-Panel Körperschaftsteuer wurden die Daten der Körperschaftsteuerstatistik im Längsschnitt miteinander verknüpft. Das Panel umfasst die Berichtsjahre 2001 und 2004. Es ist damit sowohl für Querschnitts- als auch für Längsschnittanalysen geeignet. Die Paneldaten stellen unter anderem Informationen zu Einkünften der Steuerpflichtigen, das zu versteuernde Einkommen, Sondervergünstigungen oder die Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben bereit.

**Tabelle 1 – Datenbasis**

Datenmaterial	EVAS <sup>1</sup>	Berichtsjahre
Körperschaftsteuerstatistik	73211	2001 und 2004

### 1.1.2 Erhebungseinheit / Auskunftgebende

Erhebungseinheit sind alle unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen. Zur Erhebungsgesamtheit gehören sämtliche Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

<sup>1</sup> Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder

### **1.1.3 Methode der Stichprobenziehung**

Die Körperschaftsteuerstatistik ist eine Vollerhebung. Eine Stichprobe wird somit nicht gezogen.

### **1.1.4 Regionale Ebene**

Von den statistischen Ämtern werden regionale Gliederungen bis hinunter auf die Ebene der Gemeinden zum jeweiligen Stand der Erhebung erfasst. Eine Rückrechnung von Gebietsständen findet nicht statt.

Die tatsächlich mögliche Tiefe der regionalen Gliederung im Rahmen von Datenanalysen ist projektabhängig.

### **1.1.5 Wirtschaftszweig**

Die Erhebungseinheiten unterliegen unabhängig vom Charakter ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit der Körperschaftsteuer. Die Klassifikation der Wirtschaftszweige erfolgt in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Steuerstatistiken. Für das Berichtsjahr 2001 sind die Wirtschaftszweige auf Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93, für das Berichtsjahr 2004 auf Grundlage der WZ 2003 erfasst. Eine Rückrechnung der Wirtschaftszweigangaben findet nicht statt. Die mögliche Tiefe der Gliederung der Wirtschaftszweige ist projektabhängig.

### **1.1.6 Ergänzende Metadaten**

Ein Metadatenangebot findet sich im Internet unter:

<http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/koerperschaft/index.asp>

Weiterhin sei an dieser Stelle auch auf den Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes verwiesen.

## 1.2 Allgemeine Informationen über das Panel

Als Körperschaftsteuerpflichtige gelten Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA), Vereine und Stiftungen, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVAG) und Anstalten sowie gewerbliche Betriebe von juristischen Personen (§1 Abs.1 KStG). Für das Projekt „Amtliche Firmendaten für Deutschland (AFiD)“ sind die Einzeldaten zu Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Anstalten und gewerblichen Betrieben von juristischen Personen grundsätzlich von Interesse. Diese Einheiten werden auch im Unternehmensregister geführt, so dass für ihre Daten eine Verbindung zu anderen AFiD-Produkten prinzipiell hergestellt werden könnte.

### 1.2.1 Methodik der Verknüpfung

Die einzelnen Daten der Jahrerhebungen 2001 und 2004 wurden über die Angaben zu den Steuernummern der Einheiten in der Körperschaftsteuerstatistik miteinander verknüpft. Sofern sich hier keine Zusammenführungen über beide Berichtsjahre durchführen ließen, wie beispielsweise bei einem Wechsel der Steuer Nummer zwischen den Berichtsjahren, wurden zusätzlich Angaben aus dem Unternehmensregister wie die Identitätsnummer zur Hilfe genommen.

Um die Anzahl der Variablen und somit die Länge des Datensatzes gering zu halten, ist das Panel für das „lange Format“ konzipiert. Das heißt, dass jede Zeile im Datensatz die Werte einer Einheit  $i$  im Jahr  $j$  enthält. Jeder Beobachtungseinheit  $i$  ist im Datensatz eine feste Nummer zugeordnet (`kst_IDNr`). Das Berichtsjahr  $j$  ergibt sich aus dem Merkmal `kst_jahr`. Eine Transformation in das „breite Format“ ist für den Datennutzer möglich.

### 1.2.2 Wellenstruktur

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Zwischen den einzelnen Erhebungswellen können Unternehmen wegfallen oder hinzukommen, wenn ihre Steuerpflicht entfällt bzw. entsteht. Änderungen bei den Steuernummern können sich aber beispielsweise auch durch einen Wechsel der Rechtsform oder neue Finanzamtszuständigkeiten ergeben. Aus der folgenden Übersicht lässt sich ableiten, wie viele Unternehmen für die Betrachtung eines festgelegten Längsschnittumfangs über die Berichtsjahre 2001 bis 2004 zur Verfügung stehen („1“ entspricht hier einer Meldung im entsprechenden Jahr). Insgesamt sind 1 114 652 Einheiten im AFiD-Panel Körperschaftsteuer enthalten. Für mehr als die Hälfte dieser Einheiten (558 597) besteht eine Verknüpfung zwischen beiden Berichtsjahren.

**Tabelle 2 - Wellenstruktur**

Anzahl	Berichtsjahr	
	2001	2004
558 597	1	1
254 420	1	
301 635		1
<b>insgesamt/Jahr</b>	<b>813 017</b>	<b>860 232</b>

### 1.2.3 Vergleichbarkeit der Jahre

Eine Vergleichbarkeit der beiden Jahre 2001 und 2004 ist im AFiD-Panel Körperschaftsteuer grundsätzlich gegeben. Aufgrund rechtlicher Änderungen zwischen den Berichtsjahren können sich aber Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit ergeben. Eine Übersicht über die Merkmale, die aus den beiden Berichtsjahren aufgenommen wurden, findet sich in Abschnitt 2.

Neben Änderungen des Steuerrechts ergeben sich Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit auch durch die Revision der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Durch die Einführung der WZ 2003 wird im Berichtsjahr 2004 der Körperschaftsteuerstatistik die vorher gültige WZ 93 abgelöst.

## 2 Merkmalsliste

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
<b>Interne Merkmale, die nicht für Analysezwecke verfügbar sind</b>			
kst_4	EF4	EF4	Steuernummer
kst_urs1ef2	-	-	URS-Identitätsnummer
kst_urs1ef2_Reserve	-	-	Reserve-Identitätsnummer
<b>Allgemeine Merkmale<sup>2</sup></b>			
kst_IDNr	-	-	Laufende Nummer einer Einheit im Datensatz (identisch für alle Berichtsjahre)
kst_teiln	-	-	Belegung (1 = beide Jahre; 3 = nur 2001; 4 = nur 2004)
kst_jahr	-	-	Berichtsjahr
kst_2	EF2	EF2	Bundesland
kst_3	EF3	EF3	Bundeseinheitliche Finanzamtnummer
kst_5	EF5	EF5	Amtlicher Gemeindegeschlüssel
kst_5U1	EF5U1	EF5U1	Regierungsbezirk
kst_5U2	EF5U2	EF5U2	Kreis
kst_5U3	EF5U3	EF5U3	Gemeinde
kst_6	EF6	EF6	Art der Steuerpflicht
kst_7	EF7	EF7	Rechtsform
kst_8	EF8	EF8	Organschaft
kst_9	EF9	EF9	Gewerbekennzahl
kst_9U1	EF9U1	EF9U1	Abteilung
kst_9U2	EF9U2	EF9U2	Gruppe
kst_9U3	EF9U3	EF9U3	Klasse
kst_9U4	EF9U4	EF9U4	Unterklasse
kst_11U1	EF11U1	EF15	Größenklasse Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)

<sup>2</sup> Die Ausprägungen der Merkmale ab kst\_2 / EF2 sind identisch mit denen der Querschnittdaten der Körperschaftsteuerstatistik 2001 bzw. 2004. Ein Metadatenangebot zu diesen findet sich im Internet unter: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/koerperschaft/index.asp>

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
kst_11U2	EF11U2	EF16	Gesamtbetrag der Einkünfte
kst_11U3	EF11U3	EF17	Einkommen
<b>Wertmerkmale</b>			
kst_C001	C001	C001	Steuerbilanz-Gewinn/Verlust
kst_C002	C002	C002	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (wenn keine Steuerbilanz aufgestellt worden ist)
kst_C003	C003	C003	Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5 a EStG
kst_C004	C004	C004	Korrekturbetrag nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV zur Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze
kst_C005	C005	C005	Hinzurechnungsbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 UmwStG
kst_C006	C006	C006	Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn bzw. -verlust (soweit er im Betrag lt. KZ 001 oder 002 erfasst ist)
kst_C007	C007		Berichtigungsbetrag nach dem § 1 Außensteuergesetz (AStG)
kst_C008	C008		Hinzurechnungsbetrag nach dem § 10 Abs.2 Außensteuergesetz (AStG) alte Fassung (a. F.)
kst_C009	C009	C009	Bei partieller Steuerpfl.: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich
kst_C010	C010	C010	Pauschsteuer nach § 5 Abs. 2 des Kapitalerhöhungssteuergesetzes (einschl. steuerlicher Nebenleistungen)
kst_C012a	C012		Nichtabziehbare Aufwendungen - Anzurechnende Körperschaftsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge
kst_C012b		C012	Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8a KStG
kst_C013	C013	C013	Verdeckte Gewinnausschüttungen (einschl. der Hinzurechnung nach § 8a KStG) (2004: nach §8 Abs. 3 Satz 2 KStG)
kst_C014	C014	C014	Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)
kst_C017	C017		Nichtabziehbare Aufwendungen: Körperschaftsteuer (ohne Solidaritätszuschlag; nach Verrechnung mit Erstattungen) für vorangegangene Veranlagungszeiträume
kst_C018	C018	C018	Nichtabziehbare Aufwendungen: Kapitalertragsteuer auf 25%ige vereinnahmte Kapitalerträge (ohne Solidaritätszuschlag), aber einschließlich Solidaritätszuschlag auf 30%ige vereinnahmte Kapitalerträge (2004: anzurechnende Kapitalsteuer einschl. Zinszuschlag auf vereinnahmte Kapitalerträge 14.17)
kst_C019	C019		Ausländische Steuern vom Einkommen
kst_C020	C020		Solidaritätszuschlag für vorangegangene Veranlagungszeiträume
kst_C021	C021	C021	Vermögensteuer für vorangegangene Veranlagungszeiträume (vor Erstattungen, ohne Betrag lt. Zeile 22)
kst_C023	C023	C023	festzusetzender Solidaritätszuschlag für den laufenden Veranlagungszeitraum
kst_C024	C024		2001: Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge für vorangegangene Zeiträume
kst_C025	C025	C025	2001/04:Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge für den laufenden Veranlagungszeitraum
kst_C026	C026		Für erstmals zur Eigenkapitalgliederung verpflichtete Körperschaften (§ 30 Abs. 3 KStG) Nachzahlung von Steuern bzw. von



Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
			Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen Eigenkapitalgliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen (einschl. Nebenleistg.)
kst_C027	C027		Für erstmals zur Eigenkapitalgliederung verpflichtete Körperschaften (§ 30 Abs. 3 KStG) Erstattungen von Steuern bzw. Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen Eigenkapitalgliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen (einschl. Nebenleistg.)
kst_C028	C028	C028	Sonstige ausländische Personensteuern i. S. v. § 10 Nr. 2 KStG
kst_C029	C029	C029	Nebenleistungen zu den Steuern lt. Zeile 3 bis 13, außer Zinsen nach den §§ 233a, 234 und 237 AO
kst_C030	C030	C030	Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG)
kst_C031	C031	C031	Nichtabziehbare Aufwendungen, insbes. nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8, 8a, 10 und Abs. 6 bis 8, §§ 4c und 4d EStG, § 160 AO, § 10 Nr. 3 KStG)
kst_C032	C032	C032	Nichtanzurechnende Kapitalertragsteuer einschl. Zinsabschlag auf vereinnahmte Kapitalerträge
kst_C033a	C033		Nach § 8b Abs. 1 Satz 3 KStG 1999 steuerlich nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen sowie nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG 1999, ggf. i.V. mit § 34 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 KStG, nicht abziehbare Veräußerungsverluste
kst_C033b		C033	Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen.
kst_C034	C034	C034	Sämtliche gezahlte Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge
kst_C035a	C035		Nach § 8b Abs.1 KStG steuerfreie Ausschüttungen soweit die Verwendung des Teilbetrags EK 01 durch eine Steuerbescheinigung nachgewiesen wird
kst_C035b		C035	Gewinnminderungen i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG
kst_C036a	C036		Steuerfreie inländ. Bezüge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG abzügl. Ausgaben i.S.d. § 3c Abs. 1 EStG
kst_C036b		C036	Steuerfreie inländ. Bezüge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG vor Kürzungen um nichtabziehbare Ausgaben i.S.d. § 8b Abs. 5 KStG
kst_C037	C037		Erstattung nichtabziehbarer Steuern und Nebenleistungen für vorangegangene Veranlagungszeiträume (soweit diese den Bilanzgewinn erhöht haben)
kst_C038	C038	C038	Nicht der KSt unterliegende inländische Vermögensmehrungen u. -minderungen: Steuerfreie Einnahmen i.S.d. §§ 3 und 3 a EStG abzüglich der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben (2004: sonstige steuerfreie Einnahmen ohne Investitionszulage)
kst_C039	C039		Positive ausländische Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen -ggf. i.V. mit § 8 b Abs. 5 KStG - steuerfrei sind
kst_C040a	C040		Negative ausländische Einkünfte und nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen ( i.S.d. Zeile 75a Spalte 8 und 9 der Anlage AE) im Sinne des § 2a Abs. 1 EStG
kst_C040b		C040	Ausländische Einkünfte / ausländische Steuern (Betrag lt. Zeile 33 der Anlage AE)
kst_C041	C041	C041	Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende inländische Vermögensmehrungen und -minderungen Investitionszulagen § 10 Inv-ZulG, § 9 Abs. 1 InveZulG 1999
kst_C042		C042	Nach § 4 Abs. 7 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn
kst_C043	C043		Sonstige inländische steuerfreie Vermögensmehrungen für Eigenkapital

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
kst_C045a	C045		Gewinne / Gewinnmind. i.S.d. § 8b Abs. 2 und 3 KStG abzügl. Ausgaben i.S.d. § 3c Abs. 1 EStG
kst_C045b		C045	Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG vor Kürzung um nichtabziehbare Ausgaben i.S.d. § 8b Abs. 3 KStG
kst_C046	C046		Hinzurechnung nach § 2a Abs.3 und 4 EStG
kst_C048	C048	C048	Mehrabführungen (i. S. d. Zeile 9a) für die bereits das Halbeinkünfteverfahren gilt (als Folgewirkung von Geschäftsvorfällen in vorvertraglicher Zeit (§14 Abs. 3 KStG))
kst_C049		C049	Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung
kst_C050	C050	C050	Nicht der KSt unterliegende inländische Vermögensmehrungen u. -minderungen: Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben: davon sind bis zum Ende des WJ nicht geleistet
kst_C053	C053		Aufstockungsbetrag i.S.d. § 26 Abs. 2 KStG und anzurechnende Steuergutschrift bei französischen Dividenden
kst_C055	C055		Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Dem Betrag lt. Zeile 49a entsprechendes Ergebnis des Rumpfwirtschaftsjahres
kst_C063	C063	C063	Abziehbare Spenden und Beiträge der Organgesellschaft unter Beachtung der Höchstbeträge
kst_C069		C069	An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttung (Abschn. 57 Abs. 6 Satz 1 KStR)
kst_C075	C075	C075	Bei Organschaft dazu: Von Organgesellschaft zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 16 Satz 2 KStG) (Anlage ORG, Zeile 26, ist zu übertragen nach Zeile 65 des Vordruckes KSt 1 A)/ Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft
kst_C078	C078	C078	Bei Organschaft: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Anlage ORG, Zeile 28, ist zu übertragen nach Zeile 66 des Vordruckes KSt 1 A)
kst_C088	C088		Hinzurechnungsbetrag nach dem § 10 Abs. 2 AStG (neue Fassung) n. F.
kst_C092a	C092		Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1 KStG 1999, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Verlustabzug in 2001
kst_C092b		C092	Verlustabzug in 2004 aus Verlustvortrag Betrag bis 1 Mio. (Z. 86 KSt 1 A, Z. 78 KSt 1 B, Z. 65 KSt 1 C)
kst_C093	C093	C093	Einkommen (ggf. Negativbetrag)
kst_C094	C094	C094	Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG
kst_C095	C095	C095	Zu versteuerndes Einkommen (ggf. Negativbetrag)
kst_C098	C098	C098	Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG). Verbleibender Verlustabzug zum 31.12 des Berichtsjahres.
kst_C101	C101	C101	Berechnung der Körperschaftsteuer 2001: Mit 40 v.H. zu versteuern (§ 23 Abs. 1 KStG 1999) (EF 11= 1) Mit 25 v.H. zu versteuern (§ 23 Abs.1 KStG) (EF 11= 2) 2004: Mit 25 v.H. zu versteuern (§ 23 Abs.1 KStG)
kst_C103	C103		Berechnung der Körperschaftsteuer: Mit 45 v.H. zu versteuern (§ 23 Abs. 2 KStG 1999) (EF 11= 1) Mit 45 v.H. zu versteuern (§ 34 Abs. 9 S. 2- 5 KStG) (EF 11= 2)
kst_C104	C104		Steuerschuld (45 v.H.)
kst_C106	C106		Berechnung der Körperschaftsteuer: Einkommensteile mit 25 v.H. zu versteuern (Pauschalierung der auf ausländische Einkünfte entfallenden inländ. Körperschaftsteuer, § 26 Abs. 6 S. 1 KStG, § 34c Abs. 5 EStG)
kst_C108	C108	C108	Summe der zu versteuernden Einkommensteile

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
kst_C111	C111	C111	Steuerschuld 2001: (40 %) (EF 11= 1); (25 %) (EF 11= 2) 2004: Mit 25 % zu versteuern (§23 Abs. 1 KStG)
kst_C113		C113	Bei Berufsverbänden: Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden
kst_C116	C116		Steuerschuld der Einkommensteile mit 25 % (Pauschalierung der auf ausländische Einkünfte entfallenden inländ. Körperschaftsteuer, § 26 Abs. 6 S. 1 KStG, § 34c Abs. 5 EStG)
kst_C118	C118	C118	Summe Steuerschuld vor Tarifiermäßigung
kst_C119	C119	C119	Tarifiermäßigungen: Anzurechnende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 bis 6 KStG 1999, § 12 AStG
kst_C120	C120	C120	Änderung der KSt nach dem KStG i.d.F. des StSenkG: KSt-Minderungsbetrag aufgrund von Ausschüttungen (§ 37 Abs. 2 KStG)
kst_C121	C121	C121	Änderung der KSt nach dem KStG i.d.F. des StSenkG: KSt-Minderungsbetrag bei Übertrag. auf Personengesellschaften. (§ 10 UmwStG)
kst_C122	C122	C122	Änderung der KSt nach dem KStG i.d.F. des StSenkG: KSt-Erhöhungsbetrag aufgrund von Ausschüttungen (§ 38 Abs. 2 KStG)
kst_C123	C123	C123	Änderung der KSt nach dem KStG i.d.F. des StSenkG: KSt-Erhöhungsbetrag nach § 37 Abs. 3 Satz 3 KStG, § 10 UmwStG
kst_C124	C124	C124	Änderung der KSt nach dem KStG i.d.F. des StSenkG: KSt-Erhöhungsbetrag nach § 37 Abs. 3 Satz 1 KStG
kst_C125	C125	C125	Änderung der KSt nach dem KStG i.d.F. des StSenkG: KSt-Erhöhungsbetrag nach § 37 Abs. 3 Satz 3 KStG
kst_C127a	C127		Änderung der Körperschaftsteuer nach den §§ 27 bis 43 KStG 1999: Minderung der Körperschaftsteuer
kst_C127b		C127	Verlustabzug in 2004 aus Verlustvortrag -60% des 1 Mio. GdE übersteigenden Betrages (Z. 88 KSt 1 A, Z. 80 KSt 1 B, Z. 67 KSt 1 C)
kst_C128	C128		Änderung der Körperschaftsteuer nach den §§ 27 bis 43 KStG 1999: Erhöhung der Körperschaftsteuer
kst_C129	C129	C129	Festgesetzte Körperschaftsteuer
kst_C132	C132		Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 49 Abs. 1 KStG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG 1997
kst_C133	C133	C133	Verbleibende Körperschaftsteuer -Überzahlung mit Minuszeichen
kst_C134	C134	C134	Solidaritätszuschlag: Festgesetzter Solidaritätszuschlag (5,5 % der festgesetzten KSt, vermindert um die anzurechnende oder vergütete KSt. Wenn sich ein Negativbetrag ergibt, ist 0 DM / € eingetragen)
kst_C135	C135	C135	Solidaritätszuschlag: Verbleibender Solidaritätszuschlag - Überzahlung mit Minuszeichen
kst_C136	C136		Nach § 50 c EStG und nach § 8 b Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 6 KStG steuerlich nicht zu berücksichtigende Gewinnminderung
kst_C137	C137	C137	Erhöhung um nicht ausgleichsfähige Verluste i.S. des § 8 Abs. 4 Satz 4 KStG, des § 2b EStG, des § 15 Abs. 4 EStG
kst_C138	C138	C138	Gewinnzuschlag nach § 6 b Abs. 7 und 8 und § 7g Abs. 5 EStG
kst_C139	C139	C139	Nichtabziehbare Aufwendungen lt. beigefügtem Statistischem Blatt Anlage A (ggf. abzüglich Erstattungen)
kst_C140	C140	C140	Nichtabziehbare Aufwendungen: Körperschaftsteuer für den laufenden Veranlagungszeitraum
kst_C141	C141	C141	Nicht der KSt unterliegende inländische Vermögensmehrungen u. -minderungen: Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben: davon sind bis zum Ende des WJ geleistet

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
kst_C143	C143		Bei Organshaft Summe der Beträge aus nebenstehenden Zeilen aller Anlagen ORG (nur Organträger: Zeile 10, Spalte 1; nur Organgesellschaft: Z. 23, Sp. 1; Gleichzeitig OG und OT: Z. 10, Sp. 1 und Z. 23, Sp. 1) (nur manuell)
kst_C144	C144		Bei Organshaft Summe der Beträge aus nebenstehenden Zeilen aller Anlagen ORG (nur Organträger: Zeile 10, Spalte 2; nur Organgesellschaft: Z. 23, Sp. 2; Gleichzeitig OG und OT: Z. 10, Sp. 2 und Z. 23, Sp. 2) (nur manuell)
kst_C147	C147		Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Ausländische Steuern vom Einkommen, für die der Abzug gem. § 26 Abs. 6 KStG i.V.m. § 34c Abs. 2 EStG beantragt wurde oder nach § 34 c Abs. 3 EStG zusteht (bei positiven Einkünften)
kst_C148	C148		Bei zusätzl. Rumpfwirtschaftsjahr: Ausländische Einkünfte, für die nach § 26 Abs. 6 KStG o. § 12 Abs. 3 AStG i.V.m. § 34c Abs. 2 o. 3 EStG der Abzug der ausl. Steuern beantragt wird bzw. zusteht (bei negativen Einkünften)
kst_C149	C149	C149	Bei Organshaft: Verbleibendes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen
kst_C151	C151		Verlustabzug nach § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 10d EStG/
kst_C152	C152	C152	Für Berichtsjahr werden abgezogen aus dem Rücktrag
kst_C153	C153		Für 2001 werden abgezogen - Abzug des zum 31.12.2000 getrennt nach Einkunftsarten festgestellten Verlustvortrags
kst_C155	C155	C155	Summe der Einkünfte
kst_C160	C160		Verlustausgleich nach § 2 Abs. 3 EStG
kst_C161a	C161		Steuergutschrift aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (avoir fiscal)
kst_C161b		C161	Im auf die übernehmende Körperschaft gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG übergegangenen Verlustabzug enthaltener nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gem. § 8 Kz 37.22 161 Abs. 4 Satz 1 KStG
kst_C162	C162	C162	Anzurechnende Kapitalertragsteuer (einschl. Zinsabschlag) 25 %ige und 20 %ige)
kst_C163	C163	C163	Anzurechnender Zinsabschlag
kst_C164	C164	C164	Solidaritätszuschlag: Anrechnung des einbehaltenen Solidaritätszuschlags auf vereinnahmte Kapitalerträge / Anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer
kst_C165	C165	C165	Freibetrag für Land- und Forstwirte
kst_C166	C166	C166	Gesamtbetrag der Einkünfte (bei positivem Betrag Einkommen i.S. des § 47 Abs. 2 Nr. 3 KStG 1999) (Zeile 69 KSt 1 A)
kst_C168	C168	C168	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
kst_C169	C169	C169	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
kst_C170	C170	C170	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
kst_C171	C171	C171	Einkünfte aus Kapitalvermögen
kst_C172	C172	C172	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
kst_C173	C173	C173	Sonstige Einkünfte
kst_C174	C174	C174	Abzugsbetrag § 10 g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €)
kst_C176	C176		Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 10 UmwStG a.F.
kst_C178	C178		Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1 KStG 1999, § 8 Abs.1 u. 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
kst_C179	C179	C179	Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2001: (§ 49 Abs. 1 KStG 1999, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 10d, § 57 Abs.4 EStG) Verlustrücktrag auf das Einkommen 2000, 2004: § 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 10d, § 57 Abs.4 EStG Verlustrücktrag auf das Einkommen 2003
kst_C180	C180		Gewinnausschüttungen: Nach Ablauf des WJ abgeflossene Gewinnaussch. Für 2001 ( 2000/ 2001), Beschluss in 2002 (Wj. 2000/2001) und Abfluss in 2002 (Wj. 2000/ 2001)
kst_C182	C182		Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2001: (§ 49 Abs. 1 KStG 1999, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 10d, § 57 Abs.4 EStG) 2004: (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 10d, § 57 Abs.4 EStG)
kst_C183	C183	C183	2001: Vorabauschüttungen für 2001 (2000/2001) auf den zu erwartenden Gewinn vor Ablauf des WJ sowie in 2001 (im Wj. 2000/2001) abgefl. Gewinnausschüttungen, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entspr. Beschluss beruhen.
kst_C184	C184	C184	2004: Vor dem 12.4.2003 erfolgte, den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Gewinnausschüttungen 2001: In 2001 ( Wj. 2000/2001) abgeflossene Gewinnausschüttung, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entspr. Beschluss beruhen und das Einkommen erhöhen 2004: Ausschüttungen, die nicht auf einem den gesellschaftsrechlichen Vorschriften entsprechenden Beschluss beruhen
kst_C186		C186	Wenn Organträger: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag (Anlage ORG)
kst_C187		C187	Wenn Organträger: Vom Organträger an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG) (Anlage ORG)
kst_C188		C188	Wenn Organträger: Neutralisierung des Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten
kst_C189		C189	Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn
kst_C190		C190	An außenstehende Anteilseigner zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG) Zeile 22 der Anlage ORG
kst_C191		C191	Wenn Organträger: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn
kst_C192		C192	Wenn Organträger: Neutralisierung eines im Bilanzgewinn enthaltenen Ertrags aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten
kst_C193		C193	Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag
kst_C195a	C195		Liquidationsraten, nicht mit dem Nennkapital zu verrechnen
kst_C195b		C195	Nach dem 11.4.2003 erfolgte und vor dem 21.11.2002 beschlossene, den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Gewinnausschüttungen
kst_C196	C196		Gewinnausschüttungen für vor dem 1.1.1991 endende WJ
kst_C197	C197		Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts
kst_C198	C198		Als Gewinnausschüttung zu behandelnde Mehrabführung der Organgesellschaft (Sp. 1)
kst_C199		C199	2004: Als Einlage des Organträgers zu behandelnde Minderabführungen (Sp.2) als Folgewirkung von Geschäftsvorfällen in vorvertraglicher Zeit (§14 Abs.3 KStG)
kst_C201	C201		Feststellung von Besteuerungsgrundlagen: Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1999) Unge- mildert (mit 45% KSt) belasteter Teilbetrag (§54 Abs. 11 KStG 1999) EK 45
kst_C203	C203		Feststellung von Besteuerungsgrundlagen: Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1999) Mit 30% KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 KStG 1999) EK 30

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
kst_C204	C204		Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (EK) (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1999) Ungemildert mit 40 v.H. belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1999) EK 40
kst_C205a	C205		Als für eine Gewinnausschüttung verwendet geltender Betrag bei Vermögensübergang (§ 40 Abs. 3 KStG)
kst_C205b		C205	Nach dem 11.4.2003 erfolgte und nach dem 20.11.2002 beschlossene, den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Gewinnausschüttungen
kst_C207	C207		Nicht mit KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2 KStG) aus ausländ. Einkünften und aus nach § 8b Abs. 1 u.2 KStG steuerfreien Einkünften ( § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG)
kst_C208	C208		Nicht mit KSt Belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2KStG) aus nicht der KSt unterliegenden inländischen Vermögenmehrungen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG)
kst_C209	C209		Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1999) Nicht mit KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2KStG) Altkapital (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 KStG 1999) EK 03
kst_C210	C210		Nicht mit KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2 KStG) aus den Einlagen (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999) EK 04
kst_C211	C211		Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG 1999): Bestand zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
kst_C212	C212		Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG 1999): Zugang aus der Umwandlung von Rücklagen, die aus dem Gewinn eines nach dem 31.12.1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahres gebildet worden sind
kst_C215	C215		Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG 1999): Bestand zum Schluss des Wirtschaftsjahres
kst_C216	C216		Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG 1999): Veränderung des Sonderausweises nach Verschmelzung oder Spaltung (1992: Zu- oder Abgang infolge Spaltung Summe)
kst_C231	C231		Nach Verlustausgleich verbleibende negative Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
kst_C232	C232		Nach Verlustausgleich verbleibende negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb
kst_C233	C233		Nach Verlustausgleich verbleibende negative Einkünfte aus selbständiger Arbeit
kst_C234	C234		Nach Verlustausgleich verbleibende negative Einkünfte aus Kapitalvermögen
kst_C235	C235		Nach Verlustausgleich verbleibende negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
kst_C236	C236		Nach Verlustausgleich verbleibende negative sonstige Einkünfte
kst_C245	C245	C245	Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 KStG: Steuerliches Einlagekonto
kst_C246	C246	C246	Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 KStG: Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital
kst_C247	C247	C247	Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 KStG: Ermitteltes Körperschaftsteuerguthaben
kst_C248	C248	C248	Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 KStG: Endbetrag i.S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG1999 EK 02
kst_C299	C299		Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1999) Summe der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals
kst_C315	C315	C315	2001: Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG 1999, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Verblei-

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
			bender Verlustabzug zum 31.12.2000. 2004: Verbleibender Verlustabzug (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2003 nach § 10d EStG 1997
kst_C316	C316	C316	2001: Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u. 4 KStG 1999, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 KStG 2004: Verbleibender Verlustabzug (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG
kst_C317	C317		Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs Der auf die übernehmende Körperschaft gem. § 12 Abs. 3 S. 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG übergegangene verbleibende Verlustabzug, sofern kein Abzugsverbot (tatsächl. abgezogen im lfd. Jahr)
kst_C318a	C318		Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG 1999, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Der auf die übernehmende Körperschaft gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG übergegangene verbleibende Verlustabzug
kst_C318b		C318	Verbleibender Verlustabzug (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2003 nach § 10d EStG 2002; Summe aus allen Einkunftsarten (Z. 72 KSt 1 B, Z. 59 KSt 1 C)
kst_C319	C319	C319	2001: Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG 1999, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Davon entfällt auf in 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i.S.d. § 57 Abs. 4 EStG 2004: Verbleibender Verlustabzug (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Davon entfällt auf das Beitrittsgebiet i.S.d. § 57 Abs. 4 EStG
kst_C320	C320	C320	2001: Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG 1999, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Steuerlicher Verlust 2001 2004: Verbleibender Verlustabzug (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Steuerlicher Verlust 2004 (als positiver Wert zu liefern)
kst_C321		C321	2001: Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs Bei der übernehmenden Körperschaft im Jahr der Vermögensübernahme: Auf diese nach § 12 Abs. 3 S. 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmWStG übergeg. verbl. Verlustabzug (insgesamt) soweit nicht ein Abzugsverbot besteht. 2004: Verbleibender Verlustabzug (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Auf die übernehmende Körperschaft gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG übergegangener Verlustabzug (insgesamt)
kst_C322	C322	C322	Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs Bei der Überträgerin im Fall der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustabzugs bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs.4, § 16 S.3 UmWStG)
kst_C323	C323	C323	2001: Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG 1999, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Davon entfällt auf die 1990 entstandenen Verluste aus dem Beitrittsgebiet i.S. des § 57 Abs. 4 EStG 2004: Verbleibender Verlustabzug (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG) Davon entfällt auf in 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i.S.d. § 57 Abs. 4 EStG
kst_C611	C611		Ausländische Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen - ggf. i. V. m. § 8b Abs. 5 KStG - steuerfrei sind: 1. Bruttobetrag der positiven oder negativen ausländischen Einkünfte (einschl. ausl. Steuer) (Anlage AE, 2001: A, 2004: B)
kst_C612	C612		Ausländische Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen - ggf. i. V. m. § 8b Abs. 5 KStG - steuerfrei sind: 1. Ausländische Einkünfte, davon ab: Damit zusammenhängende Ausgaben (Anlage AE, 2001:A, 2004:B)
kst_C627	C627	C627	Nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG Nicht ausgeglichene negative Einkünfte i.S.d. § 2 a Abs. 1 EStG (Anlage AE, 2001: F, Zeile 75a, 2004: H)
kst_C628		C628	Nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie negative Einkünfte mit Auslandsbezug / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteilig. i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG (Anlage AE, H)

Panelvariable	Merkmal im Berichtsjahr		Bezeichnung
	2001	2004	
kst_C677	C677		Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer: Zugriffsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG; Anrechnung ausl. Steuern nach § 12 AStG; Körperschaftssteuer-Erstattung nach § 11 Abs. 2 und 3 AStG a.F. (Anlage AE, C)
kst_C684	C684		Steuerfreie Schachtelerträge Nach Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 8 b Abs. 4 oder 5 KStG 1999 steuerfreie Ausschüttung einer ausl. Gesellschaft (Anr.verf.) bzw Bezüge i.S.d. § 8 b Abs. 1 KStG (HEV) - Bruttobetrag -
kst_C685	C685		Gewinne/Gewinnminderungen i.S.d. § 8 b Abs. 2 u. 3 KStG
kst_C686	C686		Mit Gewinnen i.S.d. § 8 b Abs. 2 u. 3 KStG zusammenhängende Ausgaben i.S.d. § 3 c EStG